

## **Ständige Vorbemerkung der LB**

### Ständige Vorbemerkungen

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

##### 1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

##### 1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

##### 1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnenwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

##### 1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

##### 1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

###### 1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

###### 1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

###### 1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, [www.br.v.at](http://www.br.v.at)) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

#### 1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, [www.br.v.at](http://www.br.v.at), vorzugehen.

#### 1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at), vorzugehen.

#### 1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### 1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

#### 1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

#### 1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

#### 1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "[www.fsv.at](http://www.fsv.at) unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

#### 1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

#### 2. Begriffsbestimmungen

##### 2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

##### 2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

##### 2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

#### 2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

#### 2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

#### 2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

#### 2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

#### 2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

#### 2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

#### 2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

#### 2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

#### 2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

#### 2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

#### 2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

#### 2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

## 2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

## 3. Preisbildung und Abrechnung

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

### 3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

### 3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

**00**      **Z**      **Vorgestellte Vorbemerkungen**

**0000**      **Z**      **Vorgestellte Vorbemerkungen**

**000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

**02 V Baustellengemeinkosten**

Ständige Vorbemerkungen

**1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung**

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

**2. Bezeichnung "UT"**

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

**3. Angeführte Normen und Richtlinien**

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

**0201 V Einrichten der Baustelle**

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

**020101A V Einrichten der Baustelle**

L .....

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

S .....

1,00 PA

EP .....

**0202 V Zeitgebundene Kosten der Baustelle**

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

**020201A V Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA**

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L .....

S .....

1,00 PA

EP .....

**020201Z Z Übersiedeln der Baustelle**

Mit dem angebotenen Einheitspreis werden sämtliche Kosten für die Übersiedlung der Baustelleneinrichtung, inkl. aller erforderlichen Nebenarbeiten und Gerätschaften (sofern dies nicht mit eigenen LV-Positionen abgegolten wird), zum nächsten Bau Feld innerhalb des in den Beilagen A1 - A6 definierten Gebietes abgegolten.

L .....

S .....

10,00 PA

EP .....

**0204 V Räumen der Baustelle**

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

**020401A V Räumen der Baustelle**

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**0209 V Baustellensicherung**

**020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen**

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Baubeschreibung und Verkehrsführung** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

*Notiz:* Absperrungen, Verkehrszeichen, händische Verkehrsregelung, etc.

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**020902 V Besondere Verkehrserschwernisse**

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Baubeschreibung und Verkehrsführung** beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L .....

S .....

1,00 PA

EP .....

.....

LG 02

Baustellengemeinkosten

Summe

.....

## 06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

### Ständige Vorbemerkungen

#### 1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

#### 2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

#### 3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

#### 4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

#### 5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

#### 6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzender Flächen und Schächte.

#### 7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

#### 8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

#### 9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

#### 10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

#### 11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

#### 12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

#### 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

#### 14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

### **0625 V Bodenabtrag, Seitenentnahmen**

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener

Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

#### 1. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Klassifizierung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

#### 2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

#### 3. Schadstoffgehalte

3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzahlungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

#### 4. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzahlungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

#### 5. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

#### 6. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m<sup>3</sup> Einzelgröße.

Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen.

#### 7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

#### 8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung

062523

Festen Fels (AKF) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der feste Fels ist profilmäßig bis zur Erreichung des Unterbauplanums abzutragen. Bei Annäherung an die Abtragslinie müssen die Abtragsarbeiten durch gebirgsschonendes Sprengen so vorgenommen werden, dass eine Auflockerung des Gefüges des verbleibenden Felsens vermieden wird.

Bei Sprengarbeiten hat der Auftragnehmer erforderlichenfalls Schutzwände aufzustellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Schutzwände oder andere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Gesondert vergütet wird:

- ein vom Auftraggeber angeordnetes Zerkleinern des Gesteinsmaterials.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

**062523A V Festen Fels AKF abtragen + laden**

L .....

S .....

150,00 m<sup>3</sup>

EP ..... .....

062525

Festen Fels (AKF) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

**062525C V Festen Fels AKF wegschaffen**

L .....

S .....

150,00 m<sup>3</sup>

EP ..... .....

LG 06

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Summe

.....

**19 V Baugrubenaushub und Baugrubensicherung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser in Baugruben obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet bzw. ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Kosten für einfache Wasserum- und Ableitungen, zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser zu den Baugruben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

2. Trennen von Materialien, Abrechnung

Die Mehrkosten für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" einschließlich aller Gebühren für zur Wiederverwertung geeigneten Materialien und für die entsprechenden Nachweise werden mit den hierfür vorgesehenen LV-Positionen abgegolten. Die Umrechnung von Raum auf Masse erfolgt gemäß den gültigen ÖNORMen.

Für Materialien, die gemäß den Ausschreibungsunterlagen im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches wiederverwendet werden, sind allfällige Mehrkosten für das Trennen bereits in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

Falls für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit dem "Wegschaffen" abgegolten.

**1923 V Sicherung aus Spritzbeton**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines:

Mit den Positionen dieser ULG werden die vom Auftraggeber vorgegebenen Sicherungen mit Spritzbeton abgegolten.

2. Bauausführung:

Die Abschlagstiefe für den Einbau des Spritzbetons darf nur so tief erfolgen, dass ein Nachbrechen des anstehenden Untergrundes keine Gefährdung von Arbeitern und Baulichkeiten erwarten lässt, maximal jedoch 1,25 m.

Die Eignungs- und Konformitätsprüfungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, werden die Identitätsprüfungen vom Auftraggeber beauftragt.

Außergewöhnliche Erscheinungen (z.B. veränderte Farbe oder Geruch des Wassers bzw. des Bodens, Gas, Hohlräume, ...) sind genau zu beobachten, aufzuzeichnen und dem AG sofort mitzuteilen. Desgleichen sind Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen, Kanälen oder sonstigen Einbauten sofort dem AG bekanntzugeben.

Die Dokumentation der Arbeiten hat nach den Vorgaben der genannten Normen bzw. Richtlinien und Kommentare zu erfolgen.

3. Spritzbeton:

Es gilt die ÖBV- Richtlinie "Spritzbeton".

4. Abrechnung:

Sämtliche Nebenleistungen wie Spritzgerüste, Maschinenpodeste, Nachbehandlung des Spritzbetons u.dgl. sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 19.01-1 maßgebend sofern sie auf die Arbeiten zutreffen (ausgenommen es liegt der Ausschreibung eine Abrechnungsdarstellung bei).

5. Auffüllen von Mehraushüben:

Mehraushübe (z.B. durch Ausbrüche) sind unmittelbar nach Auftreten gemeinsam festzuhalten und deren Ursache festzustellen. Sind diese geologisch bedingt, werden aus Mehraushüben resultierende Auffüllungen mit den entsprechenden Positionen vergütet. Auffüllungen aus

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

bauverfahrensbedingten Mehraushüben werden nicht vergütet.

5. Technische Vertragsbedingungen:

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.05.01, RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien:

ÖBV Richtlinie "Spritzbeton".

RVS 08.05.01 "Pfähle, Schlitzwände und Micropfähle".

RVS 08.05.04 "Tiefenverdichtung und Vertikaldrains".

RVS 08.06.02 "Bewehrung".

192304 Auffüllen der vom Auftraggeber anerkannten geologisch bedingten Mehraushübe bzw. Mehrausbrüche mit Spritzbeton der Sorte x.

**192304A V Spritzbeton zum Auff. SpC 20/25/II/J2/GK8**

L .....

S .....

20,00 m<sup>3</sup> EP .....

192307 Betonstahl der Güte B550 für schlaffe Bewehrung von Spritzbeton liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäß erforderlichen Längen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäße Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern aller erforderlichen Befestigungsmittel.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Fläche (gemessen in der Achse der Spritzbetonschale) ohne Abzug von Trägern u.dgl. ohne Übergriff (je Bewehrungslage).

**192307A V Bewehrung Spritzbeton AQ50**

Bewehrung aus Matten M550/AQ50 mit einem Übergriff von 20 cm.

L .....

S .....

75,00 m<sup>2</sup> EP .....

**192307B V Bewehrung Spritzbeton AQ60**

Bewehrung aus Matten M550/AQ60 mit einem Übergriff von 20 cm.

L .....

S .....

75,00 m<sup>2</sup> EP .....

**192310 V Entlastungsbohrung Spritzbeton**

Herstellen von Entlastungsbohrungen mit einem Durchmesser von mindestens 32 mm und einer Tiefe bis 30 cm im Spritzbeton zur Ableitung allfällig anfallender Wässer hinter der Spritzbetonschale.

Die Bohrungen sind laufend mit den Sicherungsarbeiten auszuführen.

Verrechnet wird:

- die plangemäßen oder angeordneten Bohrungen.

L .....

S .....

30,00 Stk EP .....

**192312 Herstellen von Wasserleitungen zur Ableitung von anfallendem Wasser aus Abschlachungen, DN x mm.**

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss an die Abschlachungen,
- die Befestigung einschließlich der dafür erforderlichen Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällig erforderliche Wasserhaltung.

**192312B V Wasserableitung SpC Sich. DN 50 mm**

Wasserableitung mit Durchmesser 50 mm.

L .....

S .....

25,00 m EP .....

**192313 Liefern und Versetzen von kokosummantelten vertikalen Drainageschläuchen oder vliesummanteltem Flachtrapezprofil zur Ableitung von anfallendem Wasser hinter der Spritzbetonschale.**

Gesondert vergütet wird:

- die allfällig erforderliche Wasserhaltung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den allfälligen Mehraushub einschließlich Wegschaffen des Aushubmaterials,
- den Spritzbetonmehrverbrauch.

**192313B V Drainage SpC DN 100 mm**

Drainage mit Durchmesser von 100 mm.

L .....

S .....

25,00 m EP .....

---

LG 19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	Summe	.....
-------	--	-------	-------

**22** V **Verankerungs- und Injektionsarbeiten**

**2201** V **Zugbeanspruchte Verpresspfähle (ZVP) und Nägel**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines:

Zugbeanspruchte Verpresspfähle werden nachfolgend mit der Kurzbezeichnung "ZVP" angeführt.

2. Bauausführung:

Im Vorfeld der Ausführungen ist vom AN ein technischer Bericht der Zugbeanspruchte Verpresspfähle (ZVP) und Nägel zu erstellen und dem AG vorzulegen.

Die Eignungs- und Konformitätsprüfungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, werden die Identitätsprüfungen vom Auftraggeber beauftragt.

Außergewöhnliche Erscheinungen (z.B. veränderte Farbe oder Geruch des Wassers bzw. des Bodens, Gas, Hohlräume, ...) sind genau zu beobachten, aufzuzeichnen und dem AG sofort mitzuteilen. Desgleichen sind Hinweise auf das vorhanden sein von Leitungen, Kanäle oder sonstiger Einbauten sofort dem AG bekanntzugeben.

Sämtliche für die Prüfung der ZVP und Nägel erforderlichen Geräte sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle kurzfristig verfügbar zu halten.

Für die Durchführung der Prüfungen ist an den zu prüfenden ZVP und Nägeln eine ungebundene Länge von mindestens 20 cm auszubilden.

Opfernägel werden nach der entsprechenden Position wie Bauwerksnägel vergütet. Bei nicht den Anforderungen entsprechenden Prüfergebnissen sind für jeden betroffenen ZVP und Nagel zwei weitere zu prüfen.

Um dies zu ermöglichen, sind entweder die Prüfungen zeitgerecht vor oder während der Ausführungsphase vorzunehmen oder sind bei einer ausreichenden Anzahl von ZVP und Nägeln die Voraussetzungen für eine Prüfung vorsorglich zu schaffen (ungebundene Länge).

Die zu prüfenden ZVP und Nägel sind einvernehmlich festzulegen.

3. Abrechnung:

Die zu verrechnende ZVP- oder Nagellänge ist die Länge von der luftseitigen Oberfläche der Ankerplatte bis zum Ende der Verankerungstrecke im Bohrloch.

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 22.01-1 maßgebend.

4. Arbeitsebene:

Als Arbeitsebene gilt das Niveau, auf welchem das Bohrgerät für die ZVP-Arbeiten steht.

5. Technische Vertragsbedingungen:

Die technischen Vertragsbedingung RVS 08.22.01 und RVS 08.21.02 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.22.01 "Verpressanker, zugbeanspruchte Verpresspfähle und Nägel".

RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für geotechnische Baumaßnahmen".

**220101** V **Baustelleneinrichtung für ZVP oder Nägel**

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung von ZVP oder Nägel.

Bauteil / Bauphase: **Gesamter ausgeschriebener Leistungsumfang**

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Einrichtung aller erforderlichen Gerätschaften für die Herstellung der ZVP und Nägel,
- alle im Zuge der Baudurchführung erforderlichen Umstellungen in der jeweils kürzesten Entfernung zwischen den Bauteilen / Objekten – dies gilt sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist,
- die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Ortbetonpfählen, wie z.B.: ein allfällig erforderlicher statischer Nachweis für die Standsicherheit der

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

Baustelleneinrichtung (Silos, Containertürme etc...).

Gesondert vergütet wird:

- ein mehrmaliges Einrichten auf Anordnung des AG.

Verrechnet wird:

- die Pauschale bei Einsatzbereitschaft.

L .....

S .....

1,00 PA

EP .....

**220102 V Baustellenräumung für ZVP oder Nägel**

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustellenräumung im Zusammenhang mit der Herstellung von ZVP oder Nägel

Bauteil / Bauphase: **Gesamter ausgeschriebener Leistungsumfang**

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Räumung aller erforderlichen Gerätschaften für die Herstellung von ZVP oder Nägel.

Gesondert vergütet wird:

- ein mehrmaliges Räumen auf Anordnung des AG.

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach erfolgter Räumung.

L .....

S .....

1,00 PA

EP .....

**220103 Z Übersiedeln der Baustelle ZVP oder Nägel**

Mit dem angebotenen Einheitspreis werden sämtliche Kosten für die Übersiedlung der Baustelleneinrichtung für ZVP oder Nägel, inkl. aller erforderlichen Nebenarbeiten, zum nächsten Baufeld innerhalb des in der Beilage A1 - A6 definierten Gebietes abgegolten.

L .....

S .....

7,00 PA

EP .....

220104

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten für die Herstellung von ZVP oder Nägel wie z.B. Gehälter, unproduktive Löhne sowie sonstige Kosten der Baustelle abgegolten. Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung wird keine Schlechtwetterlage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

- das Bereithalten und Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen und dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

Gesondert vergütet wird:

- die zeitgebundenen Kosten der Baustelle außerhalb dieser Unterleistungsgruppe.

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

**220104A V Zeitgeb. Kosten der Baustelle ZVP oder Nägel PA**

Bauteil / Bauphase: **Gesamter ausgeschriebener Leistungsumfang**

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**220107 V Herstellen Arbeitsebene ZVP oder Nägel, Planung AN**

Herstellen einer Arbeitsebene für die Herstellung von zugbeanspruchten Verpresspfählen und Nägel auf Grundlage der RVS 08.21.02.

Sind dem AN die Abmessungen/Spezifikationen des Gerätes für die Herstellung der zugbeanspruchten Verpresspfähle und Nägel bekannt, so sind diese Gerätedaten anstelle des Anhanges Tabelle 8 der RVS 08.21.02 zu verwenden.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Dimensionierung der Arbeitsebene mit den tatsächlich eingesetzten Geräten zu evaluieren.

Bei Ausführung im unwegbaren Gelände (z.B. Verwendung von Schreitbaggern im steilen Gelände, Seilsicherung im steilen Gelände) oder für Geräte mit einem maximalen Einsatzgewicht von 25 Tonnen ist die RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für Geotechnische Baumaßnahmen" nicht unmittelbar anzuwenden. Der AN hat diese RVS aber sinngemäß einzuhalten und allfällige Maßnahmen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Planung der Arbeitsebene,
- allenfalls erforderliche Prüfungen gemäß RVS 08.21.02.

Verrechnet wird:

- die Pauschale entsprechend dem Arbeitsfortschritt.

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**220108 V Bereithalten Arbeitsebene ZVP oder Nägel**

Bereithalten der Arbeitsebene für die Herstellung von ZVP oder Nägel auf Baudauer der ZVP- und Nagelarbeiten. Grundlage ist die RVS 08.21.02.

Die Leistung beinhaltet auch:

- eventuell notwendiges Nachbessern der Arbeitsebene,

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

- die Durchführung der projektmäßig vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitsebene im Baubetrieb entsprechend RVS 08.21.02.

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**220109 V Abtrag Arbeitsebene ZVP und Nägel**

Abtrag und Wegschaffen der Arbeitsebene für die Herstellung von ZVP oder Nägel

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach Abtrag der Arbeitsebene.

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**220112 V Auf- und Umstellen des Bohrgerätes für ZVP oder Nägel**

Die Bohrstellen sind freizumachen, einzurichten und nach Beendigung der Arbeit zu räumen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Einmessen des Ansatzpunktes,
- die Herstellung allfällig erforderlicher Arbeitspodeste auf Grundlage der technischen Beschreibung und der Pläne der Ausschreibungsunterlagen,
- den An- und Abtransport zu allfälligen Arbeitspodest.

Verrechnet wird:

- je Stück ZVP oder Nagel.

L .....

S .....

150,00 Stk EP .....

**220113**

Zugbeanspruchte Verpresspfähle mit einer Kraft  $R_{10,2k}$  (Kraft bei 0,2% bleibender Dehnung) von x kN liefern und versetzen, einschließlich Herstellen des Bohrloches.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Bohrgutes,
- das Liefern und Verpressen mit Zementsuspension, Zementmörtel, bzw. Feinkornbeton einschließlich Zusatzmittel bis zu einer mittleren Verbrauchsmenge von 25 kg Feststoffmenge pro Laufmeter bezogen auf alle hergestellten ZVPs.

Gesondert vergütet wird:

- der Mehrverbrauch ab einer Verbrauchsmenge von 25 kg Feststoffgehalt je Laufmeter,
- die Verwendung von frühhochfesten Zement CEM II/A 42,5R,
- die Verwendung von sulfatbeständigem Zement.

Verrechnet wird:

- die Verrechnungslänge in m entsprechend FSV Regelblatt 22.01-1.

**220113F V ZVP Kraft 400 kN**

L .....

S .....

150,00 m

EP ..... .....

**220113G V ZVP Kraft 500 kN**

L .....

S .....

25,00 m

EP ..... .....

**220113Z Z Kurzanker für Felsvernetzung**

Herstellen der erforderlichen Bohrlöcher, liefern, versetzen der Ankerstäbe aus Baustahl oder Gewi-Ankerstangen mind. DN 28 mm. Vermörteln oder injizieren der Ankerlöcher mit einer Zementsuspension.

Das Liefern und montieren der Bügelmuttern bzw. Lieferung der Ösen für die Aufnahme der Tragseile ist einzurechnen. Ankerlänge gemessen von Befestigungsöse bis Ankerende.

L .....

S .....

130,00 m

EP ..... .....

**220120 Entsprechenden Kopf für Verpresspfähle und Nägel Kraft x kN Liefern und kraftschlüssiges Einbauen von Pfahl- und Nagelköpfen.**

Verrechnet wird:

- je Stück Kopf.

**220120F V Kopf Kraft 400 kN**

L .....

S .....

40,00 Stk

EP ..... .....

**220120G V Kopf Kraft 500 kN**

L .....

		LB-FSV-VI-007	Preisangaben in EUR
		S .....	
	5,00 Stk	EP .....	.....
<b>220120Y</b>	<b>Z Az für Schraubbare Mini-Ankerbügel GEWI28 verzinkt</b>		
		L .....	
		S .....	
	10,00 Stk	EP .....	.....
<b>220122</b>	<b>V AZ Krallplatten</b>		
	Aufzahlung für das Liefern und Einbauen von Krallplatten.		
	Liefern und Einbauen von verzinkten Krallplatten. Das System der Krallplatten hat dem System des Netzlieferanten zu entsprechen.		
		L .....	
		S .....	
	20,00 Stk	EP .....	.....
<b>220130</b>	<b>V Mehrverbrauch Zement</b>		
	Mehrverbrauch an Mehrverbrauch "Zementsuspension, Zementmörtel, bzw. Feinkornbeton" bei Verpressmengen von über 25 kg Feststoffmenge pro Laufmeter ZVP oder Nagel.		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Mehrverbrauch in kg.</li> </ul>		
		L .....	
		S .....	
	1.000,00 kg	EP .....	.....
<b>2255</b>	<b>Z Bauwerksprüfung</b>		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Prüfberichte		
	Über die laut den entsprechenden Richtlinien oder ÖNORMen durchgeführten Bauwerksprüfungen sind Berichte kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Berichte müssen die für die Beurteilung des Prüfergebnisses notwendigen Daten enthalten. Die Lage der Prüfstellen ist entsprechend zu beschreiben und, wenn erforderlich, auch planlich darzustellen. Sofern Pläne oder sonstige Unterlagen geliefert werden müssen, sind diese in elektronischer Form (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw.) und die Ausdrücke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.		
	2. Technische Vertragsbedingungen		
	Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.		



**51 V Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern**

Ständige Vorbemerkungen

1. Der Abtrag hat nach den Positionen der LG06 "Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten", der Grabenaushub und die Entwässerung nach den Positionen der LG08 "Gräben für Rohrleitungen und Kabel" und der Baugrubenaushub nach den Positionen der LG19 "Baugrubenaushub und Baugrubensicherung" zu erfolgen. Die Zuordnung der einzelnen Leistungsgruppen ist in den projektspezifischen Unterlagen anzugeben bzw. den Regelblättern zu entnehmen. Die Herstellung von Filter bzw. Sickerungen wird nach ULG 10.35 vergütet.

2. In den Standardpositionen entsprechen die Steine der Kategorie für den Widerstand gegen Brechen CS60, der Steinform LTA, dem Anteil gerundeter Steine RO5, dem Widerstand gegen Abrieb MDNR und dem Sonnenbrand SBA gemäß RVS 08.97.02. Mit Ausnahme der Steinform LTA (Seitenverhältnis > 1 zu 3, plattige Steine), dem Sonnenbrand SBA und dem Widerstand gegen Salzkristallisation MSNR sind für Abweichungen Aufzahlungspositionen in der ULG 51.25 vorgesehen.

Anforderungen an Materialeigenschaften und -herkunft, die in den Ausschreibungsunterlagen angeführt sind, sind zu beachten und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die RVS 03.08.66 und RVS 08.97.02.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.66 "Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung mit Naturstein"

RVS 08.97.02 "Gesteinsmaterial für Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung"

**5180 V Oberflächenerosionsschutz**

**518010 Z** Feingitter 19/19/1,4, bestehend aus punktgeschweißten Einzeldrähten, Quadratische Maschenform.

Zugfestigkeit: mind. 400 N/mm<sup>2</sup>, gemäß BS 1052/80

Verzinkung: Klasse A nach EN 10244-2

Die einzelnen Bahnen sind mit mindestens 10 cm Überlappung zu verlegen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Lieferung des Gitters, sowie der erforderlichen verzinkten Klammern
- den Mehrbedarf für die Überlappung gemäß technischer Richtlinien.

Verrechnet wird:

- die mit dem Geflecht abgedeckte Fläche.

**518010A Z Feingitter 19/19/1,4**

Montage auf das bauseits vorhandene, oder zuvor hergestellte, Vierkantgeflecht mittels verzinkter C-Klammern.

L .....

S .....

300,00 m<sup>2</sup>

EP .....

**518021** Sicherung auf Felsböschungen herstellen mit Maschengeflecht aus verzinktem Draht Maschenweite x/Drahtdicke x mm mit verschweißten Knoten bzw. Kunststoffgeflecht.

Die einzelnen Bahnen sind zur Sicherung von Böschungen in leichtem und schwerem Fels in der Falllinie mit mindestens 10 cm Überlappung zu verlegen, im Bereich der Überlappung mit einem mindestens 3 mm dicken, verzinkten Draht zu verflechten und am oberen, verstärkten Rand alle 1,00 m mit mindestens 60 cm langen Stahlstäben, welche mindestens 40 cm tief im Felsboden zu

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

verankern sind, zu befestigen. Die Verstärkung hat durch Einziehen eines mindestens 10 mm dicken Stahlstabes oder -seiles zu erfolgen.

Verrechnet wird:

- die mit dem Geflecht abgedeckte Böschungsfläche.

**518021A V Viereckgeflecht verzinkt Fels 60/3,1 mm**

L .....

S .....

500,00 m<sup>2</sup>

EP .....

**518021E Z Viereckgeflecht verzinkt Fels 60/3,8 mm**

L .....

S .....

500,00 m<sup>2</sup>

EP .....

**518021X Z Vierkantgeflecht verzinkt Fels 60/3,1 mm AG**

Materialbeistellung erfolgt durch AG, frei STM Gloggnitz aufgeladen.

Tragseile mind. DN 10 (talseitiges und seitliche Tragseile,) bzw. DN 16 mm (bergseitiges Tragseil) und die dafür notwendigen Seilklemmen und Kauschen werden ebenfalls beigelegt.

Seil DN 3 mm zum vernähen samt den erforderlichen Klemmen ist durch den AN zu liefern.

L .....

S .....

2.500,00 m<sup>2</sup>

EP .....

**518021Y Z Schwere Felsvernetzung mit Stahlseilgeflecht**

Omega-Netz 7,5/135 bestehend aus einzelnen wellenförmig vorgekrümmten Drahtseilsträngen (Spiralseil ø 7,5 mm, Maschenweite ca. 135 mm), verzinkt Klasse A nach EN 10244-2. Geliefert in Paneelen 3,0 m x 6,0 m; Netzverbindungen mittels Schäkel.

2 Stk. Tragseile 6x36WS+IWRC nach EN 12385-4 ø 22 mm, verzinkt Klasse B nach EN 10244-2.

1 Stk. Mittelseile 6x36WS+IWRC nach EN 12385-4 ø 22 mm, verzinkt Klasse B nach EN 10244-2.

L .....

S .....

200,00 m<sup>2</sup>

EP .....

**518021Z Z AZ Viereckgeflecht Flächen <=200m<sup>2</sup>**

Aufzählungsposition für die Pos.518021 A, 518021 E und 518021 X

Diese Aufzählung wird vergütet, sofern die (Einzel-) Flächen bei Reparatur-bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bei bestehenden Vernetzungen kleiner 200m<sup>2</sup> sind.

Die betroffenen Stellen sind vor Baubeginn durch AN und AG gemeinsam zu besichtigen und der Arbeitsbereich bzw. der Umfang der geplanten Arbeiten festzulegen.

L .....

S .....

450,00 m<sup>2</sup> EP .....

**518022 Böschungssicherung mit dreidimensionalen Gittermatten herstellen.**

Vorbereiten der Böschungsfäche für die Verlegung der Gittermatten, einebnen der Böschungsfäche soweit erforderlich und wegschaffen des überschüssigen Bodens. Liefern und verlegen (40-50 Grad schräg von der Falllinie) von dreidimensionalen, feuerverzinkten Stahlgittermatten, Höhe 80 mm mit einer Zugfestigkeit von mind. 30 KN/m in Längsrichtung.

Verankern mittels Verteilereisen, Durchmesser 10 mm und Erdnagel mit T-Querschnitt den Böschungsfächen. Die Erdnagellänge ist so zu wählen, dass der Auszieh Widerstand eines eingerammten Nagels mehr als 1000 N beträgt und überdies mindestens 20 cm im nicht gefrierenden Boden gründet. Verbinden der Gittermatten mit nichtrostenden Bindenschlingen zu Bahnen. Einbinden der Gittermatten in die Randzonen. Auffüllen oder kappen der Anrisskanten und angleichen an das umliegende Gelände. Auffüllen der Gittermatten mit Oberboden bzw. Gesteinskörnung C90/3 bis 1 cm über Gitteroberfläche. Die Einbauvorschriften der Lieferfirma sind einzuhalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Mehrbedarf für die Überlappung gemäß technischer Richtlinien.

Verrechnet wird:

- die abgesicherte Fläche.
- Die Mengenermittlung erfolgt vor der Füllung der Gitterflächen.

**518022A V Böschungssicherung dreidim. Gittermatten Oberboden AN**

Auffüllung mit Oberboden vom Auftragnehmer zu liefern

L .....

S .....

200,00 m<sup>2</sup> EP .....

---

LG 51 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern Summe .....

**52 V Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für das Schutzsystem (Steinschlagschutznetzsysteme, Schutznetz-Sonderkonstruktionen, Felsvernetzungen und Lawinenschutzsysteme) muss eine CE-Kennzeichnung gemäß der durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) veröffentlichten Baustoffliste OE bzw. der europäisch technischen Bewertung EAD 340059-00-0106 vorhanden sein.

Für Steinschlagschutznetze sind die Anforderungen der ONR 24810 einzuhalten.

Für Schutznetz-Sonderkonstruktionen sind die Anforderungen der ONR 24802 einzuhalten.

Für Lawinenschutzsysteme sind die Anforderungen der ONR 24806 einzuhalten.

Für die Fundierung von Steinschlagschutznetzen ist die RVS 08.22.02 einzuhalten.

Die Steinschlag- sowie Lawinenschutzsysteme, die Schutznetz-Sonderkonstruktionen und die Vernetzung sind entsprechend den Herstellerrichtlinien fachgerecht herzustellen.

2. Schutzsysteme für Bahnanlagen

Bei Bahnanlagen der ÖBB müssen für Steinschlagschutzsysteme die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.13.03 und für Schutznetz-Sonderkonstruktionen zusätzlich die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.13.01 eingehalten werden. Für beide Systeme ist weiteres der Kriterienkatalog für die Eignung von Steinschlagschutznetzen sowie von Schutznetz-Sonderkonstruktionen an Eisenbahnstrecken ([www.oebb.at/normenkauf](http://www.oebb.at/normenkauf)) einzuhalten.

Für Felsvernetzungen müssen die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.07 eingehalten werden.

Für Lawinenschutzsysteme müssen die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.13.02 eingehalten werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.22.02 "Fundierung von Steinschlagschutznetzen"

Europäisch technische Bewertung EAD 340059-00-0106 „Bausätze für Steinschlagschutznetze“

ONR 24802 „Schutzbauwerke der Wildbachverbauung Projektierung, Bemessung und konstruktive Durchbildung“

ONR 24806 „Permanenter technischer Lawinenschutz - Bemessung und konstruktive Ausgestaltung“

ONR 24810 "Technischer Steinschlagschutz - Begriffe, Einwirkungen, Bemessung und konstruktive Durchbildung, Überwachung und Instandhaltung"

ÖNORM EN 10244-2 "Stahldraht und Drahterzeugnisse - Überzüge aus Nichteisenmetall auf Stahldraht - Teil 2: Überzüge aus Zink und Zinklegierungen"

**5201 V Liefern Steinschlagschutznetzsysteme (SNS)**

520101 Liefern eines Steinschlagschutznetzsystems (SNS) mit bergseitigen Abspannungen mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von  $\geq x$  kJ, einer kommerziellen Höhe von  $x$  m und einer Restnutzhöhenklasse (RnhK)  $x$ .

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des Stützenfußes,
- das Liefern der erforderlichen Verbindungselemente zwischen Abspannseilen und Anker bzw. Abspannfundamenten.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Länge des Steinschlagschutznetzes am Stützenfuß zwischen den Achsen der Randstützen bzw. des Felsanschlusses.

**520101I** V **Liefern SNS bergs. Absp., MEL ≥ 500 kJ, H=4,0 m, RnhK-A**

*Anmerkung:* Es wird auf die Baubeschreibung der Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung verwiesen.

L .....

S .....

36,00 m EP .....

**520101K** V **Liefern SNS bergs. Absp., MEL ≥ 500 kJ, H=5,0 m, RnhK-A**

*Anmerkung:* Es wird auf die Baubeschreibung der Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung verwiesen.  
 Runsenverbau frei Einbaustelle.  
 Neuherstellung der Sperre B27.S011R, B27 km 20,80  
 ca. 200 hm oberhalb der B27, es ist keine Weganbindung vorhanden.

L .....

S .....

15,00 m EP .....

520104 Liefern eines Sacknetzes baugleich mit dem Primärnetz des Steinschlagschutznetzsystems (SNS) mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von ≥ x kJ.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern der erforderlichen verzinkten Verbindungsmittel und der erforderlichen Randseile sowie des erforderlichen Kleinmaterials.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche des Sacknetzes.

**520104D** V **Liefern Sacknetz für SNS, MEL ≥ 500 kJ**

*Anmerkung:* Es wird auf die Baubeschreibung der Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung verwiesen.

L .....

S .....

10,00 m<sup>2</sup> EP .....

520105 Liefern einer verzinkten Geflechtauflage Maschenweite ≤ x/x mm, Drahtstärke mind. x mm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des verzinkten Bindedrahts sowie des erforderlichen Kleinmaterials.

**520105B V Liefern Geflechtauflage  $\leq 60/60$  mm, mind. 3,1 mm**

*Anmerkung:* Es wird auf die Baubeschreibung der Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung verwiesen.

davon 75m<sup>2</sup> für die Neuherstellung der Sperre B27.S011R, B27 km 20,80  
 ca. 200 hm oberhalb der B27, es ist keine Weganbindung vorhanden.

L .....

S .....

219,00 m<sup>2</sup> EP .....

**5205 V Montieren Steinschlagschutznetzsysteme (SNS)**

520501 Montieren des nach gesonderter Position gelieferten oder seitens des AG beigestellten Steinschlagschutznetzsystems (SNS) mit bergseitigen Abspannungen mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von  $\geq x$  kJ, einer kommerzielle Höhe von x m und einer Restnutzhöhenklasse (RnhK) x.

Die Zwischenabspannung hat über eine gesonderte Fundierung im Baugrund zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Montieren der kraftschlüssigen Verbindung zwischen SNS und Verankerung,
- das Herstellen der bodenschlüssigen Netzführung,
- alle Lade- und Transportleistungen vom Beistellort bis zur Verwendungsstelle.

Gesondert vergütet wird:

- die Verankerung im Untergrund,
- allfällige Betonfundamente.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Länge des Steinschlagschutznetzes am Stützenfuß zwischen den Achsen der Randstützen bzw. des Felsanschlusses.

**520501I V Montieren SNS bergs. Absp., MEL  $\geq 500$  kJ, H=4,0 m, RnhK-A**

Typ des Steinschlagschutznetzsystems: 500 kJ, System Trumer oder gleichwertig

*Anmerkung:* Es wird auf die Baubeschreibung der Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung verwiesen.

L .....

S .....

36,00 m EP .....

**520501K V Montieren SNS bergs. Absp., MEL  $\geq 500$  kJ, H=5,0 m, RnhK-A**

Typ des Steinschlagschutznetzsystems: 500kJ, System Trumer oder gleichwertig

*Anmerkung:* Runsenverbau,  
 Neuherstellung der Sperre B27.S011R, B27 km 20,80  
 ca. 200 hm oberhalb der B27, es ist keine Weganbindung vorhanden.

L .....

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

			S	.....	
		15,00 m	EP	.....	.....
520504	Herstellen eines Felsanschlusses für ein Steinschlagschutznetzsystem mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von $\geq x$ kJ, einer kommerzielle Höhe von x m und einer Restnutzhöhenklasse (RnhK) x. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Montieren der kraftschlüssigen Verbindung zwischen dem SNS und der Verankerung,</li> <li>• das Herstellen der bodenschlüssigen Netzführung.</li> </ul> Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verankerung im Untergrund.</li> </ul> Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Seite des SNS mit Felsanschluss als eine Pauschale.</li> </ul>				
<b>520504K</b>	<b>V</b>	<b>Herstell. Felsanschluss SNS, MEL <math>\geq</math> 500 kJ, H=4,0 m, RnhK-A</b>			
			L	.....	
			S	.....	
		1,00 PA	EP	.....	.....
<b>520504M</b>	<b>V</b>	<b>Herstell. Felsanschluss SNS, MEL <math>\geq</math> 500 kJ, H=5,0 m, RnhK-A</b>			
<i>Anmerkung:</i>	Neuherstellung der Sperre B27.S011R, B27 km 20,80 ca. 200 hm oberhalb der B27, es ist keine Weganbindung vorhanden				
			L	.....	
			S	.....	
		1,00 PA	EP	.....	.....
520506	Montieren der nach gesonderter Position gelieferten oder seitens des vom AG beigestellten Sacknetzes mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von $\geq x$ kJ. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Herstellen der bodenschlüssigen Netzführung,</li> <li>• alle Lade- und Transportarbeiten vom Beistellort bis zur Verwendungsstelle.</li> </ul> Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• allfällige Verankerungen für die Herstellung der bodenschlüssigen Netzführung.</li> </ul> Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die abgewickelte Fläche des Sacknetzes.</li> </ul>				
<b>520506D</b>	<b>V</b>	<b>Montieren Sacknetz, MEL <math>\geq</math> 500 kJ</b>			
<i>Anmerkung:</i>	Es wird auf die Baubeschreibung der Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung verwiesen.				
			L	.....	

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

			S	.....	
		10,00 m <sup>2</sup>	EP	.....	.....
520507		Montieren der nach gesonderter Position gelieferten oder seitens des AG beigestellten verzinkten Geflechtauflage Maschenweite $\leq x/x$ mm, Drahtstärke mind. x mm auf dem Steinschlagschutznetz mit Bahnenübergriffen von 20 cm. Die Geflechtauflage ist auf der gesamten Höhe des Steinschlagschutznetzsystems bzw. auf den Sacknetzen und Felsanschlüssen herzustellen und bodenschlüssig in den Hang zu ziehen. Die Geflechtbahnen sind mit verzinktem Bindedraht zu vernähen und mittels Steckeisen (mind. 1 Stück/m mit einer Mindestlänge von 1,0 m) aus Bewehrungsstahl im Untergrund zu befestigen.  Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Liefern der Steckeisen aus Bewehrungsstahl.</li> </ul> Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fläche der verlegten Geflechtauflage.</li> </ul>			
<b>520507B</b>	<b>V</b>	<b>Montieren Geflechtauflage <math>\leq 60/60</math> mm, 3,1 mm</b>			
<i>Anmerkung:</i>		Es wird auf die Baubeschreibung der Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung verwiesen.  davon 75m <sup>2</sup> für die Neuherstellung der Sperre B27.S011R, B27 km 20,80 ca. 200 hm oberhalb der B27, es ist keine Weganbindung vorhanden.			
			L	.....	
			S	.....	
		219,00 m <sup>2</sup>	EP	.....	.....
<b>5206</b>	<b>V</b>	<b>Fundamente f. Schutznetze</b>			
520602		Herstellen von Stützenfundamenten bei Steinschlagschutznetzen ohne Abspannung mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von $\geq x$ kJ, einer kommerziellen Höhe von x m und einer Restnutzhöhenklasse (RnhK) x.  Für Stützenfundamente müssen die Anforderungen der RVS 08.22.02 eingehalten werden.  Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erd- und Abtragsarbeiten,</li> <li>• die erforderliche Bewehrung,</li> <li>• den Beton,</li> <li>• die Schalung.</li> </ul> Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verankerung im Untergrund.</li> </ul>			
<b>520602M</b>	<b>Z</b>	<b>Herst. Stützenfund. Schutznetze 500kJ, 4,0 m, RnhK-A</b>			
			L	.....	
			S	.....	
		3,00 Stk	EP	.....	.....

**520603 Z Steherfundament Lockergestein für Schutznetze 500kJ, 4,0m**

Herstellen von Steherfundamenten bei Schutznetzen im Lockergestein gegen Steinschlag und Lawinen gemäß Regelplan-Bahn 09.13.03.01.16

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erd- und Abtragsarbeiten,
- die erforderliche Bewehrung,
- das Versetzen des Stützenfußes.

Gesondert vergütet werden:

- die Ankerarbeiten.

L .....

S .....

2,00 Stk EP .....

**5240 Z Revitalisierung Seilsperre (System Kaim)**

**524001 Z Revitalisierung Seilsperre (System Kaim)**

Revitalisierung Seilsperre (Kaim)

Abbau und Entsorgung der bestehenden Netzverbauung, sowie Kontrolle der Abspannanker und deren Abspannseile.

Abbau der Tragseile samt Schutznetz und Geflechtauflage. Wiederherstellung der Seilsperren bestehend aus Tragseilen und Omegagitter 7,5/135 (500kJ).

Bergseitig auf das Drahtseilnetz ist flächendeckend ein elastisches Maschendrahtnetz (Geflechtauflage) 60x60x3,1 mm mit Niro-Drilldraht oder mit verzinktem Bindedraht ( 2 mm) zu montieren. Die Bahnen sind vertikal zu verlegen, wobei die Bahn über das obere Tragseil 15 cm zu überschlagen ist. Die seitliche Bahnüberlappung muss 10 cm betragen, die Befestigung am Omegagitter hat an den Bahnrändern mit 30 cm Abstand und in der Bahnmitte mit 70 cm zu erfolgen. Alle Überlappungsflächen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche morphologisch bedingten Abweichungen wie Rinnen o.ä. sind in Ergänzung zu vorgefertigten Netzteilen (Rechtecken) durch angepasste Netzgeometrien Sacknetze) auszugleichen und entlang der Geländeoberkante entsprechend zu fixieren (mittels Anker und Seil ! Rippentorstahl ist nicht zulässig). Die Fixierung am unteren Tragseil mit Schäkel ist zulässig. Die vertikalen Verbindungen zwischen den vorgefertigten Netzteilen sind durch Schäkel herzustellen (Drahtverbindungen sind nicht zulässig).

**Inkludiert ist der gesamte Materialtransport** (vom AG beigestelltes Material bzw. vom AN Ergänzungsmaterial) zur **jeweiligen Einbaustelle**.

Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamen Aufmaß (AG und AN).

Verrechnet wird die abgewickelte Fläche zwischen den beiden Innenkanten der Endstützen bzw. der letzten Stütze bei einer Teilsanierung der Seilsperren sowie dem reliefbedingten Verlauf entlang der Geländeoberkante.

Sämtliche Materiallieferung mit Ausnahme der Anker und Ankerköpfe erfolgt durch den AG.

Folgende Sperren sind zu sanieren:

B27 Höllentalstraße bei km 20,8. ca. 150 hm über B27, es ist keine Weganbindung vorhanden.

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

B27.S010R: L= 13,0 m, H = 3,0 m, F = 39,0 m<sup>2</sup>

L .....

S .....

39,00 m<sup>2</sup>

EP .....

.....

LG 52

Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen

Summe

.....

**98**      **V Regiearbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

**1. Abrechnung**

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

**2. Preisbildung**

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

**3. Technische Vertragsbedingungen**

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

**4. Angeführte Normen und Richtlinien**

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

**9801**      **V Regie Arbeiter**

Ständige Vorbemerkungen

**1. Allgemeines**

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

**2. Überstundenvergütung**

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

**980123 V Spezialtiefbauer und Baugrunderkunder**

Einsatz von Spezialtiefbauarbeitern und Baugrunderkundern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe.

L .....

S .....

25,00 h

EP ..... .....

**9805 V Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

**980501 V Baustofflieferungen**

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

L .....

S .....

1.500,00 VE

EP ..... .....

**980502 V Fremdleistungen**

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

L .....

S .....

3.000,00 VE

EP ..... .....

**9809 Z Felsräumungs-und Rodungsarbeiten am Seil**

**980901 Z Lose Felspartien abräumen im Vorfeld bzw. vorausseilend zu den Bauarbeiten entlang der geplanten Netztrasse sowie der Trasse des Instandhaltungsweges.**

Der Felsen wird sorgfältig abgelautet, absturzgefährdete Teile abgekeilt und loses Gestein abgeworfen.

Die Räumarbeiten müssen nach den Erfahrungen der Felsräumtechnik erfolgen, sodaß Schäden an Personen und Bahnanlagen ausgeschlossen sind und an Nachbargrundstücken, insbesondere am Waldbestand, möglichst verhindert werden.

Zur Seilsicherung an den Bäumen dürfen keine Nägel verwendet werden.

Alle Sondererstattungen, auch jene für Regen oder sonstige Arbeitsausfallstage, Personal- und

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

Gerätetransporte mit Kombi, Funkgeräte und sämtliche Materialkosten, sind im Stundensatz einzurechnen.

Ebenso die Betreuung der Felsräumpartie durch einen erfahrenen Bauführer.

Ein allfälliges Aufladen und Verführen wird nach gesonderten Positionen vergütet.

Durch unsachgemäßes Arbeiten entstandene Schäden an Nachbargrundstücken, Personen und Bahnanlagen sind vom Auftragnehmer zu verantworten zu vergüten.

**980901A Z Felsräumen**

Felsen übersteigen und abräumen von losen Felspartien.

Eine Arbeitskolonne setzt sich aus zwei Steigern und einem Sicherungsmann zusammen.

Bei Bedarf sind mehrere Arbeitskolonnen einzusetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

die Zufahrts-, Abfahrts- und Vorbereitungszeiten.

Verrechnet wird:

1VE = 1 Räumstunde pro Arbeitskolonne.

L .....

S .....

90,00 VE

EP .....

**980902 Z Beistellung von erfahrenen, geeigneten Fachkräften für das Beräumen der Sperren von umgestürzten Bäumen, sonstigem Bruchholz, Geröll und Hangschutt. Inklusive sämtlicher Erschwernisse durch das Arbeiten im steilen unwegsamen Gelände.**

Eine Arbeitskolonne setzt sich aus zwei Steigern und einem Sicherungsmann zusammen.

Bei Bedarf sind mehrere Arbeitskolonnen einzusetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

die Zufahrts-, Abfahrts- und Vorbereitungszeiten.

Verrechnet wird:

1VE = 1 Räumstunde pro Arbeitskolonne.

**980902A Z Ausräumarbeiten/Rodungsarbeiten am Seil**

Beistellung von erfahrenen, geeigneten Fachkräften für das Beräumen der Sperren von umgestürzten Bäumen, sonstigem Bruchholz, Geröll und Hangschutt. Inklusive sämtlicher Erschwernisse durch das Arbeiten im steilen unwegsamen Gelände.

Eine Arbeitskolonne setzt sich aus zwei Steigern und einem Sicherungsmann zusammen.

Bei Bedarf sind mehrere Arbeitskolonnen einzusetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

die Zufahrts-, Abfahrts- und Vorbereitungszeiten.

Verrechnet wird:

1VE = 1 Räumstunde pro Arbeitskolonne.

L .....

S .....

---

			LB-FSV-VI-007	Preisangaben in EUR
		90,00 VE	EP	.....
LG 98	Regiearbeiten			.....
			Summe	.....

---

**Zusammenstellung der Leistungsgruppen**

LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
02	Baustellengemeinkosten		..... EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		..... EUR
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung		..... EUR
22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten		..... EUR
51	Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern		..... EUR
52	Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen		..... EUR
98	Regiearbeiten		..... EUR
<b>Summe LV</b>			<b>..... EUR</b>

<b>Lücken</b>				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
<b>Schlussblatt</b>				
	Bezeichnung			Gesamt

**Summe LV** ..... **EUR**

**Summe Nachlässe/Aufschläge** ..... **EUR**

**Gesamtpreis** ..... **EUR**

**zuzüglich . . . . % USt.** ..... **EUR**

**Angebotspreis** ..... **EUR**

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
- PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
- TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
- PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)  
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)  
 Variantennummer (V)
- V: Vorbemerkungskennzeichen
- W: Kennzeichen „Wesentliche Position“